

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 804 K 11/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.06.2024	09:30 Uhr	5, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Ruderting Blatt 2086, an dem im Grundbuch von Ruderting Blatt 2326 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Ruderting	2238/35	Gebäude- und Freifläche	Gartenstraße 31	0,1017

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit PKW-Einzelgarage und überdachtem Stellplatz (Erbbaurecht) in ruhiger, guter Lage;

das Grundstück (nicht Gegenstand der Versteigerung, da Erbbaurecht) liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes Ebenthaler Feld II (Allgemeines Wohngebiet, WA);

derzeit von d. Wohnungsberechtigten bewohnt;

bestehend aus Keller-, Erd- und ausgebautem Dachgeschoss;

Baujahr ca. 1996;

die Begutachtung konnte nur nach äußerem Anschein erfolgen, da der Eigentümer einen Zutritt nicht gestattet hat;

Wohnfläche ca. 164 qm;

Bruttogrundflächen: Wohnhaus ca. 405 qm, Garage ca. 28 qm, Stellplatz ca. 36 qm,

nach Angabe des Kaminkehrers Heizung aus dem Baujahr: Niedertemperaturofen;

Anschrift: Gartenstraße 31, 94161 Ruderting;

Verkehrswert: 360.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Passau -Vollstreckungsgericht-